

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Abteilung Steuergesetzgebung  
Frau Simone Bischoff  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

14. Oktober 2019

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich: Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Frau Bischoff

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 laden Sie uns ein zur Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

economiesuisse begrüsst das Ziel, dass alle Daten bei der ESTV online eingereicht und die ESTV online verlassen können. Wir unterstützen entsprechend auch die Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen soll bei elektronischer Einreichung der Einkommen- und Vermögensteuerdeklaration auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichtet werden.

Der Vorentwurf sieht Anpassungen im VStG, StG, MWSTG, StAhiG, AIAG und ALBAG vor, die dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, steuer- oder meldepflichtigen Personen bzw. Institute zu verpflichten, rein elektronisch mit der ESTV zu verkehren. Unklar bleibt, inwiefern eine solche Delegationsnorm wirklich notwendig ist. Die elektronischen Verfahren sollten technisch so ausgestaltet werden, dass der Nutzen für die Steuerpflichtigen gross genug ist, um sie zu einem freiwilligen Beschreiten des digitalen Wegs zu motivieren. Soweit es sich um Unternehmen wie bei der MWSt und der VSt oder Banken im Bereich der Stempelabgaben und der internationalen Amtshilfe handelt, gehen wir davon aus, dass der elektronische Weg aufgrund der vorschreitenden Digitalisierung in der Wirtschaft ohnehin klar bevorzugt wird. Dies geht aus den Rückmeldungen unserer Mitglieder hervor. Werden die elektronischen Verfahren in einer Art und Weise implementiert, dass sie den Steuerpflichtigen administrative Vorteile bringen, so erscheint eine entsprechende Delegationsnorm nicht notwendig und es könnte darauf verzichtet werden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz über die Verwendung einheitlicher Formulare für die Steuerklärungen aufzuheben (Art. 71 Abs. 3 StHG).

Begründet wird dies u.a. damit, dass die Vorgabe nie vollständig umgesetzt werden konnte, da StHG-konforme kantonale Eigenheiten zu 100 Prozent einheitliche Formulare verhindern. Zudem würde die Verwendung einheitlicher Formulare durch die Einführung von elektronischen Verfahren zunehmend obsolet. Wir teilen die Ansicht, dass mit Einführung elektronischer Verfahren Anpassungsbedarf hinsichtlich Art. 71 Abs. 3 StHG gegeben ist. Mit einer vollständigen Streichung der Bestimmung würde allerdings jegliche Rechtsgrundlage für eine zukünftige Harmonisierung und Standardisierung der Prozesse entfallen. Anstelle einer Streichung sollte Art. 71 Abs. 3 StHG vielmehr angepasst werden, damit die Bestimmung mit den Herausforderungen der Einführung elektronischer Verfahren im Einklang zu steht. Weiterhin notwendig erscheint eine Rechtsgrundlage für eine technische Standardisierung etwa der elektronischen Formate, der Schnittstellen und der Portale, z.B. um die Datenportabilität sicherzustellen. Für konkrete Anpassungsvorschläge verweisen wir auf die Stellungnahme von Expertsuisse vom 9. Oktober 2019.

Gemäss dem erläuternden Bericht führt die Erhöhung des Anteils des elektronischen Verkehrs mit Steuerzahlern zu einer Vereinfachung der Abwicklung der Geschäftsgänge bei den betreffenden Steuern. Dies wird günstige Bedingungen für die Automatisierung bestimmter Prozesse schaffen. Vorgesehen ist offenbar, die dabei freiwerdenden Ressourcen zugunsten neuer Kontroll- und Analyseaufgaben einzusetzen. Diesbezüglich erwartet die Wirtschaft, dass die im Rahmen der Informatikprojekte eingeplanten Effizienzgewinne bzw. Ressourceneinsparungen transparent dokumentiert werden. Insofern eingesparte Ressourcen in der Steuerverwaltung verbleiben, fordern wir, dass diese zu Gunsten der Steuerpflichtigen eingesetzt werden. Dies könnte etwa in der Form benutzerfreundlicher Dokumentationen erfolgen, um den Initialaufwand für die erstmalige Anwendung elektronischer Verfahren zu verringern, oder auch in Form eines telefonischen Kundendienstes zur unmittelbaren Klärung von konkreten Umsetzungsfragen von Steuerpflichtigen. Sinnvoll wäre zudem, freiwerdende Ressourcen im Bereich der Verrechnungspreise etwa bei den vermehrt auftretenden und an Komplexität zunehmenden internationalen Verständigungsverfahren einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Frank Marty  
Mitglied der Geschäftsleitung

Christian Frey  
Stv. Leiter Finanzen & Steuern